

A-Post

Wikimedia CH

Verein zur Förderung Freien Wissens

Herrn Michael Bimmler

8008 Zürich

Nr. 33/2008

Sachbearbeitung Guido Schelbert / 041 819 24 22

Datum Schwyz, 1. September 2008

Wikimedia CH, Verein zur Förderung Freien Wissens / Kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger

Sehr geehrter Herr Bimmler

Mit Schreiben vom 26. August 2008 ersuchen Sie für den Verein Wikimedia CH sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger. Ihrem Schreiben liegen die Statuten sowie die Kopie der Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Zürich vom 16. Mai 2007 bei.

Da diese Steuerbefreiungsverfügung unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ergingen, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass Zuwendungen an den Verein Wikimedia CH im beschränkten Rahmen von § 65 Bst. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

Abteilung juristische Personen


Guido Schelbert